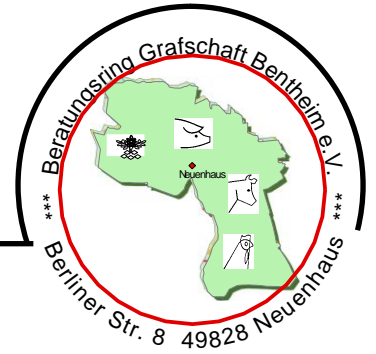


Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/77599-0 Fax: 05941/77599-11
✉ info@br-grafschaft-bentheim.de



**An alle
Mitglieder**

Neuenhaus, 20. Juni 2023

R u n d s c h r e i b e n IV / 2023

1. Personalveränderung
2. Auflagen für Stilllegungsflächen GLÖZ 8 und Biodiversitätsstreifen
3. Zwischenfruchtanbau Sommer 2023
4. Gülleabgaben/-aufnahmen 2023
5. FANI Foto App 2023
6. Änderung im Tierarzneimittelgesetz

1. Personalveränderung

Zum 1. Juni haben wir Anna Essink aus Samern als zusätzliche Beraterin eingestellt. Anna Essink stammt von einem landwirtschaftlichen Betrieb aus Nordhorn Bimolten und hat nach ihrer landwirtschaftlichen Lehre an der Hochschule in Osnabrück Agrarwissenschaften studiert. Anna wird im ersten Jahr noch eine Beraterausbildung absolvieren. Aus diesem Grund besucht sie mehrere Lehrgänge und absolviert bei anderen Institutionen verschiedene Praktika. Nach einem Jahr wird sie ihre Ausbildung mit der Prüfung zur Ringberaterin abschließen und wird dann im Herbst 2024 die Aufgaben von Mechthild Keuter übernehmen.

Wir wünschen Anna viel Freude und gutes Gelingen bei ihrer Arbeit und freuen uns auf gute Zusammenarbeit.

2. Auflagen für Stilllegungsflächen GLÖZ 8 und Biodiversitätsstreifen

Auf den Flächen mit der Angabe GLÖZ 8 oder einem Biodiversitätsstreifen ist in dem Zeitraum vom 01.04.2023 – 15.08.2023 keine Bewirtschaftung in Form von Einsaat oder Ernte/ Mulchen zulässig. Dies darf nur vor und nach dem Zeitraum geschehen. Die Aussaat oder das Mulchen von GLÖZ 8 Flächen ist nur alle zwei Jahre notwendig, es gibt keine jährliche Mindestbewirtschaftung. Eine Einsaat von Winterraps und Wintergerste ist schon ab 15.08.2023 erlaubt. Andere Folgekulturen und eine Beweidung mit Schafen / Ziegen sind erst ab dem 01.09.2023 möglich.

Auf den Flächen, die in 2024 als GLÖZ 8 Stilllegung genutzt werden, darf nach der Ernte der Hauptkultur 2023 keine weitere Kultur mit einer Beerntung angebaut werden. Es muss nach der Hauptkultur 2023 direkt die Selbstbegrünung oder die aktive Begrünung der Stilllegung erfolgen. Es gibt keine Vorgaben zu dem Saatgut der Stilllegung. Das Saatgut sollte allerdings ackerbaulich sinnvoll gewählt werden, um eine unnötige Verunkrautung der Flächen so gering wie möglich zu halten (**siehe Punkt 3 Gewässerrandstreifen**).

3. Zwischenfruchtanbau Sommer 2023

Die ersten Wintergerstenflächen stehen kurz vor der Ernte. Für einige Flächen ist der Anbau einer Zwischenfrucht geplant. Durch den Wegfall der Greeningverpflichtung kann die Begrünung relativ frei gestaltet werden. Bei der Wahl der Zwischenfrucht, sollten neben der Pflichterfüllung der Winterbegrünung im roten Gebiet (bei Ernte bis 30.09) und Vorgaben der GAP (Zwischenfrucht-Fruchtwechsel) auch ackerbauliche Aspekte nicht außen vor bleiben.

Im **roten** Gebiet ist eine Düngung zur Zwischenfrucht nicht zulässig (Ausnahme Futterzwischenfrüchte werden noch im Ansaatjahr beerntet). Vorgaben beim Saatgut gibt es keine, jedoch hat sich eine Mischung aus Ölrettich und Wicke bewährt. Neben guter Durchwurzelung und Bodengare sorgt die Wicke als Leguminose für Stickstoff.

Im **grünen** Gebiet ist eine Düngung zur Zwischenfrucht ausschließlich bei Getreidevorfrucht zulässig. Die Aussaat muss bis zum 15.09 erfolgt sein, bei einer Standzeit von min. 8 Wochen. Bei einem Leguminosenanteil von bis zu 30 % sind 60 kg Gesamt N/ha oder 30 kg NH₄ N/ha zulässig. Eine Düngebedarfsermittlung muss vorliegen. Eine Mischung aus Ölrettich/Senf ist eine kostengünstige Möglichkeit.

Bei der Anlage von **Gewässerrandstreifen** die 2024 für die 4 % Bracheverpflichtung angerechnet werden sollen, ist auf die Mindestgröße von 0,1 ha zu achten. Empfohlen werden Klee-Grasmischungen mit überwiegendem Gräseranteil (dt. Weidelgras, Rot- und Wiesenschwingel) für eine gute Unkrautunterdrückung und Winterhärte sowie Klee (Rot- und Weißklee, Inkarnatklee) zur Selbsternährung (Leguminose).

4. Gülleabgaben/-aufnahmen 2023

Bei vielen Betrieben müssen noch die Gülleabgabemengen (max. 170 kg/N Hektar) für das aktuelle Kalenderjahr berechnet werden. Hierzu melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Berater.

Der AVD konnte in diesem Frühjahr noch nicht alle anfallenden Güllmengen in der Grafschaft Bentheim vermitteln. In der nächsten Zeit steht die Aussaat der Zwischenfrüchte an und somit auch die Möglichkeit der Gülleaufnahme (nicht rotes Gebiet). Sollte hier noch Bedarf bestehen, melden Sie sich gerne bei den Kollegen des AVD.

Im Bereich der Gülleabgabe über die Separationsanlage, bitten wir um pünktliche Anmeldung, die Wartezeit beträgt ca. 2-3 Wochen.

Zusätzlich wird für die Herbst- und Winterzeit weiterhin Güllelagerraum gesucht.

5. FANI Foto APP 2023

Im Rahmen des Kontrollverfahrens der GAP Anträge 2023 wird genau wie im letzten Jahr die FANI Foto App zum Einsatz kommen. Anders als im letzten Jahr, ist unsere Empfehlung in diesem Jahr jedoch, auf dieses Schreiben zu reagieren, da der Landwirt dazu verpflichtet ist.

Mithilfe einer APP auf dem Handy sollen durch den Landwirt Fotos erstellt werden, mit der eigenständig zur Aufklärung von Unstimmigkeiten der beantragten Flächen beigetragen werden kann. Vorrangig werden dieses Jahr die Richtigkeit der angegebenen Kultur und die Mindesttätigkeit überprüft.

Gibt es zu einzelnen Antragsflächen seitens der LWK noch Klärungsbedarf, wurden oder werden Sie in Kürze per email bzw. Post informiert. Achten Sie daher genau darauf, ob Sie eine E-Mail bekommen haben und versuchen Sie die Fotos zu erstellen. Bitte achten Sie darauf, falls Sie für Flächenantrag und Hi-Tier zwei verschiedene Nummern haben, sich in der APP mit der

INVEKOS Nummer (Nummer für den GAP Antrag) und nicht mit der Hi-Tier Nummer anzumelden.

Es ist uns leider nicht möglich, für Sie diese Fotos zu erstellen.

NEU ist in diesem Jahr die Möglichkeit der freiwilligen Vorabdokumentation. So können Fotos zum Nachweis von entsprechenden Kulturen (z.B. Mais/Bohne oder GPS-Getreide) schon im Vorfeld in der APP hinterlegt werden und bei Aufforderung abgeschickt werden!

6. Änderung im Tierarzneimittelgesetz

Am 01.01.2023 hat es eine Änderung im Tierarzneimittelgesetz gegeben. Die Meldepflicht des Antibiotikaeinsatzes ist auf den Tierarzt übergegangen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren nur Masttiere mitteilungsspflichtig. Diese Meldepflicht wurde nun um Zuchttiere erweitert. Ab dem 01.01.2023 sind folgende Tiere in der Antibiotikadatenbank (TAM) meldepflichtig.

Nutzungsart	Untergrenze	
zugegangene Kälber < 12 Monate	25	Neu
Milchrinder (Milchkühe)	25	Neu
Saugferkel	von 85 Sauen	Neu
Zuchtschweine	ab 85	Neu
Ferkel bis einschließlich 30kg	250	
Mastschweine über 30kg	250	
Masthühner	10.000	
Legehennen	4.000	Neu
Junghennen	1.000	Neu
Mastputen	1.000	

Die alte Unterteilung in der Rindermast mit Kälbern unter 8 Monate und Rinder über 8 Monate wurde durch zugegangene Kälber bis 12 Monate ersetzt. Somit sind Antibiotika für Rinder über 12 Monate in der Rindermast nicht mehr mitteilungsspflichtig. Bei Überschreitung der Tierzahlen, die in der oberen Tabelle aufgeführt sind, sind Sie mitteilungsspflichtig. Bei Nichtbeachtung kann dies zu **Bußgeldern** führen.

Halbjährlich werden die Antibiotikaeinsätze der Tierhalter bewertet. Bei überdurchschnittlichem Verbrauch von Antibiotika müssen ggfs. Maßnahmen zur Reduzierung des Medikamenteneinsatzes vorgenommen werden. Für diese Bewertung benötigt die TAM Eintragungen bei Antibiotikaeinsatz und Tierbestand. Wenn im Halbjahr keine Antibiotika verwendet wurden, ist eine Nullmeldung in der TAM erforderlich. Klären Sie bitte mit Ihrem Tierarzt, wer diese Nullmeldung durchführt. Von den Landwirten wird diese Meldung oft vergessen, weshalb es sinnvoll ist, dass der Tierarzt dies übernimmt.

Diese Voreinstellungen sind in der TAM zur Nutzungsart und Mitteilungspflicht unbedingt zu tätigen!!!!!!!

- **Hi-Tier anwählen → Auswahlmü Tierarzneimittel/Antibiotika (TAM) anwählen → Eingabe Nutzungsart anwählen** (Bild auf Seite 4 zeigt die Bildschirmansicht)

In der unteren Tabelle sind Ihre bisherigen gemeldeten Nutzungsarten dokumentiert. Bei Bedarf ergänzen Sie diese durch noch nicht gemeldete Nutzungsarten.

- **Gültigkeitsanfang: 2023/1**
- Kreuzen Sie die fehlenden Tierarten an und bestätigen Sie diese mit dem dafür vorgesehenen Button "Einfügen".
- **Achten Sie darauf, dass Sie unterscheiden zwischen mitteilungsspflichtigen und nichtmitteilungsspflichtigen Tierarten** (siehe obere Tabelle).

Gültigkeitsbeginn Anfang : (bitte auswählen)
 oder Beginn zum : (TT.MM.JJJJ)
 Nutzungsart : **Rind** **Schwein** **Hühner** **Puten** ?
 ?
 ?

mitteilungspflichtig →

nicht mitteilungspflichtig →

mitteilungspflichtig (für Halter über Bestandsgrenze)

Mast bis 8 Mo **
 Mast ab 8 Mo **
 Milchkühe **
 Kälber zugegangen **

Ferkel bis 30 kg (früher Mast)**
 Mastschweine ab 30 kg
 Saugferkel **
 Zuchtschweine **

Masthühner
 Mastputen
 Legehennen **
 Junghennen **

Anmerkungen:
 ** ab 01.01.2023 Nutzungsart nicht mehr relevant
 ** ab 01.01.2023 alle Ferkel, früher nur Mastferkel
 ** erst ab 1. Halbjahr 2023
 alle aus/an

nicht mitteilungspflichtig (für Halter unter Bestandsgrenze, nur zur eigenen Dokumentation)

Mast bis 8 Mo **
 Mast ab 8 Mo **
 Milchkühe **
 Kälber zugegangen **

Ferkel bis 30 kg (früher Mast)**
 Mastschweine ab 30 kg
 Saugferkel **
 Zuchtschweine **

Masthühner
 Mastputen
 Legehennen **
 Junghennen **

nie mitteilungspflichtig (nur zur eigenen Dokumentation)

Kälber eigene Aufzucht **
 Mastrinder, ab 12 Mo **
 sonstige

sonstige sonstige sonstige alle aus/an

Sofern keine der oben genannten mitteilungspflichtigen Nutzungsarten nach TAMG zutreffen, ist keine Meldung erforderlich.

Es gibt 2 Hinweise:
 2 gemeldete Nutzungsarten. Um zu ändern, in der Zeile 'Beginn' oder 'Ende' korrigieren und 'Speichern' oder 'Auswahl' ankreuzen und 'Storno' bzw. 'Beenden' drücken. Um neue Nutzungsarten zu erfassen, geben Sie oben den Gültigkeitsbeginn an, kreuzen an und drücken 'Einfügen'.

Sort.: Nutzungsart Gültigkeitsbeginn

Gemeldete Nutzungsarten für Betrieb **XXXXXXXXXX**: Zum ÄNDERN, BEENDEN, STORNIEREN - Angabe des Tierhalters

Nutzungsart	Gültigkeits- beginn (0 Uhr des Tages)	Gültigkeits- ende (24 Uhr des Tages)	Auswahl zum Beenden/Storno <input type="checkbox"/> alle aus/an
Schweine - Saugferkel bis abgesetzt, ABM-mitteilungspflichtig	<input type="text" value="01.01.2023"/>	<input type="text" value="offen"/>	<input type="checkbox"/>
Schweine - Zucht, ABM-mitteilungspflichtig	<input type="text" value="01.01.2023"/>	<input type="text" value="offen"/>	<input type="checkbox"/>

Eingabe Tierhalter-Erklärung!

Als zweiten Punkt befindet sich im Auswahlmenü die „Tierhaltererklärung“. Diese klärt welche Dritte, z.B. Tierarzt, Berechtigungen zur Einsicht in die Datenbank haben. Nach Rücksprache mit den Tierärzten wurde vereinbart, dass diese Eintragungen in Absprache zwischen Ihnen und Ihrem Tierarzt individuell durchgeführt werden.

Eingabe Tierbestände!!!

Die Eingabe der Tierbestände für Schweine und Geflügel muss durch den Landwirt selber durchgeführt werden und kann per direkter Eingabe über **Menüpunkt Tierbestand Bestandsveränderungen** getätigt werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Tierbestandseingabe besteht beim Sauenplaner „Hagmann“ und dem db Planer (BHZP Planer). Die Bestände können direkt in die TAM übermittelt werden. Beim Hagmann Planer benötigen Sie dafür ein kostenpflichtiges Update. Bei dem db Planer müssen die Daten in db Plus übertragen werden, erst dann können sie in die TAM gemeldet werden.

Rindviehbetriebe müssen halbjährlich Ihre Tierbestände aus der Hi-Tier Datenbank in die TAM Datenbank übermitteln. Die Schnittstelle dafür soll Anfang Juli fertiggestellt werden.

Alle Meldungen und Eintragungen müssen bis zum 14.07.2023 erfolgt sein.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Beratungsring.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsring